EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.1.2023
COM(2023) 37 final

2023/0011 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates (ST 10158/21, ST 10158/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

2023/0011 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates (ST 10158/21, ST 10158/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) vorgelegt hatte, übermittelte die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine positive Bewertung. Der Rat billigte die positive Bewertung im Wege des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021[2].

(2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für jeden Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2022 nach der dort festgelegten Methode zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung.

(3) Am 9. Dezember 2022 beantragte Deutschland bei der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates mit der Begründung, dass der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Einen entsprechend geänderten ARP legte Deutschland vor.

(4) Die Änderungen in dem von Deutschland vorgelegten ARP betreffen zwei Maßnahmen: Zum einen die Investition 2.2.4 „Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)“ der Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ und den Zielwert mit der laufenden Nummer 72; zum anderen die Investition 5.1.3 „Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2“ der

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
[2] ST 10158/21, ST 10158/21 ADD 1, noch nicht veröffentlicht.

Komponente 5.1 „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 105 und 106.

(5) Die Investition 2.2.4 besteht in der Finanzierung von sieben Pilotprojekten, mit denen Lösungen entwickelt werden sollen, um alte Eisenbahn-Stellwerke und Systeme zum Schutz von Bahnübergängen durch Sicherheitssysteme der neuesten digitalen Generation zu ersetzen. In dem von Deutschland vorgelegten geänderten ARP wurde für eines der sieben Projekte, SLP Ansbach, der Durchführungszeitplan aufgrund objektiver Umstände geändert. Deutschland zufolge haben außergewöhnliche Verzögerungen während des Baus dazu geführt, dass der Zielwert mit der laufenden Nummer 72 innerhalb des ursprünglichen Zeitplans nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Diese Verzögerungen sind darauf zurückzuführen, dass im Boden versteckte Kontaminationen festgestellt und in der Folge Bomben und Munition entdeckt wurden, was eine Änderung der Bautechnik erforderlich machte, sowie darauf, dass die Arbeiten in der Nähe und unter den Gleisen durch die extrem hohen Temperaturen des Sommers 2022 behindert wurden. Daher hat Deutschland beantragt, das Projekt „SLP Ansbach“ aus dem Zielwert mit der laufenden Nummer 72, der einen Abschluss aller Projekte im vierten Quartal 2021 vorsah, herauszunehmen und für seine Durchführung einen neuen Zielwert 72A mit einem Projektabschluss zum ersten Quartal 2023 hinzuzufügen.

(6) Ziel der Investition 5.1.3 ist es, die Erforschung und Entwicklung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 zu unterstützen, um die Schwere und Dauer der Pandemie zu verringern. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von deutschen Impfstoffentwicklern, um die Entwicklungs- und Produktionskapazitäten auszuweiten und die Probandenzahl in den klinischen Prüfphasen zu erhöhen. In dem von Deutschland vorgelegten geänderten ARP wurden die Zielwerte für die Durchführung der Maßnahme aufgrund objektiver Umstände geändert. Deutschland zufolge war lediglich einer der drei im Rahmen des Sonderprogramms unterstützten Impfstoffhersteller sowohl bei der Forschung als auch bei der Einführung des Impfstoffs erfolgreich, während die beiden anderen Teilnehmer keine Zulassung ihres jeweiligen Impfstoffs bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur beantragten. Der Zielwert mit der laufenden Nummer 105 konnte damit nicht mehr vollständig erreicht werden. Ferner führte Deutschland aus, dass zwar drei Unternehmen im Rahmen des Programms finanziell unterstützt wurden, ein Impfstoffhersteller jedoch das Zulassungsverfahren bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur abgebrochen hat und ein weiterer erhebliche Verzögerungen bei der Erreichung der für die Phasen der Impfstoffentwicklung vorab festgelegten Etappenziele (wie der Genehmigung einer bestimmten Phase der klinischen Prüfungen oder der Zulassung des Impfstoffs) zu verzeichnen hatte und auch keine Zulassung beantragt hat. Deutschland erklärte weiter, dass die Auszahlung von mehr als 591 281 160 EUR im Rahmen des Programms nicht möglich ist, sodass der Zielwert mit der laufenden Nummer 106 nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Daher hat Deutschland beantragt, den Zielwert mit der laufenden Nummer 105, wonach zwei Teilnehmer im Rahmen des Forschung-Sonderprogramms bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Zulassung eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 beantragen sollten, zu streichen. Ferner hat Deutschland beantragt, den Zielwert mit der laufenden Nummer 106 dahin gehend zu ändern, dass der für die Maßnahme bereitgestellte Gesamtbetrag von 750 000 000 EUR auf 591 000 000 EUR reduziert und auch das entsprechende Auszahlungsziel nach unten korrigiert wird. Der Betrag von 591 000 000 EUR entspricht demnach den geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme. Für die Festlegung

des finanziellen Beitrags gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die reduzierten geschätzten Gesamtkosten des ARP zugrunde zu legen.

(7) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die von Deutschland angeführten Gründe eine Änderung des ARP gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Die Kommission bewertete den geänderten ARP gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.

(8) Die von Deutschland vorgeschlagene sehr geringfügige Änderung hat keinen Einfluss auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP.

(9) Die Bewertungskriterien, insbesondere diejenigen nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241, werden weiterhin erfüllt, da es sich bei den von Deutschland vorgeschlagenen gezielten Änderungen lediglich um die teilweise Änderung zweier Maßnahmen handelt. Zusätzlich zu diesen gezielten Änderungen setzte Deutschland die Kommission schriftlich über seine Absicht in Kenntnis, im Frühjahr 2023 eine umfassende Aktualisierung des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 zu beantragen, die Maßnahmen zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen zum Gegenstand hat und dem maximalen finanziellen Beitrag, der Deutschland als nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 ab dem 30. Juni 2022 zur Verfügung steht, Rechnung trägt.

(10) In Anbetracht der positiven Bewertung des geänderten ARP Deutschlands durch die Kommission, der zufolge der ARP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 und mit Anhang V der genannten Verordnung in diesem Beschluss die Änderungen der Reformen und Investitionsvorhaben festgelegt werden, die infolge der Änderung des ARP erforderlich sind.

(11) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Deutschlands belaufen sich auf 26 360 114 773 EUR[3]. Da der geänderte ARP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP zudem niedriger als der für Deutschland maximal zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag ist, sollte der dem geänderten ARP Deutschlands zugewiesene finanzielle Beitrag den geschätzten Gesamtkosten des Plans entsprechen.

(12) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands sollte daher entsprechend geändert werden —

[3] Deutschland hat zwei Kostenschätzungen vorgelegt. Der Bruttowert des geänderten ARP beträgt 27 790 882 000 EUR. Darin ist für einige Maßnahmen die Mehrwertsteuer enthalten, während bei mindestens 26 359 833 613 EUR die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung des geänderten ARP Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte, sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Deutschland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 26 359 833 613 EUR[12] in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Es wird ein Betrag in Höhe von 16 291 323 631 EUR bereitgestellt, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Ein weiterer Betrag von 10 068 509 982 EUR steht zur Verfügung, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Deutschland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 „Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans“ wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ E. Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ E.1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ 2.2.4 Investition: „Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)“ erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

„Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.“

ii) In Nummer 1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ E. Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ E.2. „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ erhält die Zeile 72 folgende Fassung:

[12] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung ohne Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

„72	2.2.4 Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Zielwert	Erfolgreicher Abschluss der Pilotprojekte	-	Anzahl der abgeschlossenen Pilotprojekte	0	6	Q4	2021	Sechs Pilotprojekte des Programms zur Entwicklung von Lösungen, mit denen alte Stellwerke und Systeme zum Schutz von Bahnübergängen durch Sicherheitssysteme der neuesten digitalen Generation ersetzt werden sollen, wurden erfolgreich abgeschlossen, wobei mindestens drei davon unter Betriebsbedingungen und die übrigen im Labor validiert wurden.“

iii) In Nummer 1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ E. Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ E.2. „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ wird nach der Zeile 72 die folgende Zeile 72A eingefügt:

„72A	2.2.4 Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Zielwert	Erfolgreicher Abschluss des letzten Pilotprojekts	-	Anzahl der abgeschlossenen Pilotprojekte	6	7	Q1	2023	Das letzte Pilotprojekt des Programms wurde erfolgreich abgeschlossen und unter Betriebsbedingungen validiert.“

iv) In Nummer 1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ H. Komponente 5.1 „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ H.2 „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ wird die Zeile 105 gestrichen.

v) In Nummer 1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ H. Komponente 5.1 „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ H.2 „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ erhält die Zeile 106 folgende Fassung:

„106	5.1.3 Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Zielwert	Auszahlung von mindestens 561 450 000 EUR für die durch dieses Sonderprogramm unterstützte Impfstoffforschung	-	Mio. EUR	0	561,45	Q3	2022	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 591 000 000 EUR wurden mindestens 561 450 000 EUR (95 % der Gesamtfördermittel) an die Zuwendungsempfänger für die Impfstoffforschung ausbezahlt.“

vi) in Nummer 2. „Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans“ erhält der Absatz „Die geschätzten Gesamtkosten des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans werden auf 26 518 833 613 EUR[17] veranschlagt, was den maximalen finanziellen Beitrag übersteigt.“ folgende Fassung:

„Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands belaufen sich auf 26 359 833 613 EUR.“

[17] Deutschland hat zwei Kostenschätzungen eingereicht. Der Bruttobetrag des Plans von 27 949 882 000 EUR ist bei einigen Maßnahmen inklusive MwSt, während der Nettobetrag von 26 518 833 613 EUR ohne MwSt ist.

b) Abschnitt 2 „Finanzielle Unterstützung“ wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.1 „Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird die Zeile 105 gestrichen.

ii) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.1 „Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „4 500 328 548 EUR“ durch den Betrag „4 344 763 676 EUR“ ersetzt.

iii) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird nach der Zeile 63 die folgende neue Zeile eingefügt:

„72 A	2.2.4 Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Zielwert	Erfolgreicher Abschluss des letzten Pilotprojekts“

iv) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ erhält die Zeile 106 folgende Fassung:

„106	5.1.3 Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Zielwert	Auszahlung von mindestens 561 450 000 EUR für die durch dieses Sonderprogramm unterstützte Impfstoffforschung“

v) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „7 284 486 130 EUR“ durch den Betrag „7 531 239 794 EUR“ ersetzt.

vi) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.3 „Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „6 639 217 950 EUR“ durch den Betrag „6 857 606 743 EUR“ ersetzt.

vii) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1,4 „Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „3 480 124 348 EUR“ durch den Betrag „3 698 513 141 EUR“ ersetzt.

viii) In Nummer 1. „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.5 „Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „3 709 321 467 EUR“ durch den Betrag „3 927 710 259 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin